

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 2. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion DIE LINKE**

Vorlagen Nr.:  
**A/2/0090**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	09.10.2017

#### Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Änderung der Hauptsatzung"

##### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge folgende Änderung der Hauptsatzung beschließen:

im § 8 :

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus neun Mitgliedern, davon bis zu vier sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern. Die übrigen in Absatz 21 benannten Ausschüsse setzen sich aus fünfzehn Mitgliedern, davon jeweils bis zu sieben sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern, zusammen.

(3) Mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses tagen die Fach **beratenden** Ausschüsse in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Kreistag kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse in bestimmten Angelegenheiten zeitweilige Ausschüsse bilden. Aufgaben und Zusammensetzung dieser Ausschüsse sind mit ihrer Bildung zu beschließen. Mit Erledigung der ihnen gestellten Aufgaben werden sie aufgelöst.

(5) Für jedes in den Fach **beratenden** Ausschüssen nach Absatz ~~2-1~~ **und 4** vertretende Ausschussmitglied wählt der Kreistag eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter einer Fraktion können sich im Verhinderungsfall untereinander vertreten. Sind Fraktionen nur mit einem Mitglied in einem Ausschuss vertreten, kann für das Mitglied eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter durch den Kreistag gewählt werden.

##### Begründung:

Am 30. Juni 2014 wurde auf Antrag der SPD im § 8 der Hauptsatzung der 1. Absatz gestrichen. Dabei wurde es versäumt, die sich daraus ergebenden Verschiebungen zu beachten und die anderen Absätze des § 8 entsprechend anzupassen.

Der Begriff „Fachausschüsse“ kann missverständlich interpretiert werden, weil er nicht in der KV § 114 definiert ist. Deshalb ist die Bezeichnung „beratende Ausschüsse“ eine Klarstellung. Die

Änderungen im Absatz 5 sichern die obligatorische Wahl von Stellvertretern auch in zeitweiligen (beratenden) Ausschüssen, was der Arbeitsfähigkeit dieser Ausschüsse aber auch dem verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz dient.

Die Satzungsänderung nimmt deshalb eine Klarstellung vor und heilt die Versäumnisse vom Juni 2014.

gez. Christiane Latendorf  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion DIE LINKE